

Frauenfeld, 03. November 2021

Entscheid Nr. 70

BOA/PG Nr. 2021.08-009

Politische Gemeinde Felben-Wellhausen Gewässerraumlinienplan Chrüzibach

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Felben-Wellhausen am 25. Mai 2021 beschlossene Gewässerraumlinienplan Chrüzibach wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Felben-Wellhausen, Poststrasse 13, 8552 Felben-Wellhausen, unter Beilage der Dossiers zu den Gewässerraumlinienplänen, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Fröhlich Wasserbau AG, Allmendweg 3, 8500 Frauenfeld
 - Amt für Umwelt
 - Landwirtschaftsamt
 - Forstamt
 - Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur- und Landschaft
 - Amt für Raumentwicklung unter Beilage von einem Dossier des Gewässerraumlinienplanes, mit Genehmigungsvermerk.

Erwägungen:

Der Gewässerraumlinienplan Chrüzibach wurde vom Gemeinderat Felben-Wellhausen am 25. Mai 2021 beschlossen. Die öffentliche Auflage fand vom 4. bis 23. Juni 2021 statt. Aufgrund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Der Chrüzibach (Gewässer Nr. 07.52) entspringt in der Geländemulde zwischen dem Haldenhof und Unterrüti. Er fliesst bis zur Haldenstrasse durch ein steiles Waldtobel. Vor der Querung der Haldenstrasse liegt ein Kies-, Sand und Holzfang. Von dort fliesst der Chrüzibach eingedolt weiter. Er läuft unter der zu überbauenden Parzelle Nr. 1110 (Büelhalde) in nördlicher Richtung, unterquert die Haldenstrasse und dreht dann immer noch eingedolt westwärts ab.

Zur Überbauung der als Bauland eingezonten Parzelle Nr. 1110 ist gemäss kommunaler Nutzungsplanung ein Gestaltungsplan auszuarbeiten. Um das Baugebiet haushälterisch nutzen zu können, ist eine Verlegung und damit auch Offenlegung des Chrüzibaches auf dem betreffenden Abschnitt erforderlich. Damit kann die Hochwassersicherheit für das Siedlungsgebiet gewährleistet werden.

In diesem Zusammenhang soll auch der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) grundeigentümergebunden festgelegt werden. Damit wird der für den Hochwasserschutz und für die Revitalisierung notwendige Raum gesichert.

Seit Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich Gewässerraum in Kraft. In Art 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen. Die Abgrenzung des Gewässerraumes erfolgt durch die Festlegung von Gewässerraumlinien (gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1)).

Die Bestimmung des minimalen Gewässerraums beim Chrüzibach erfolgt nach Art. 41a Abs. 2 der GSchV. Die natürliche Sohlenbreite wurde mit 1,0 m bestimmt. Die Gewässerraumbreite beträgt demnach mindestens 11,0 m. Die Gewässerraumfestlegung am Chrüzibach erfüllt die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung.

Mit der grundeigentümergebundenen Festlegung darf der Gewässerraum nur noch extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden (Art. 41c GSchV und § 35 WBSNG in Verbindung mit § 19 WBSNV (RB 721.1)).

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die involvierten Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Gewässerraumlinienplan Chrüzibach angebracht. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird somit genehmigt.

3/3



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 4. NOV. 2021